

Elektro Oftringen AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektro Oftringen AG, Inwil sind integrierender Vertragsbestandteil. Sie gelten für alle Angebote, die Lieferung bzw. Erstellung von Hard- und Software, die Vergabe von Lizenzen sowie alle anderen von Elektro Oftringen AG im Rahmen eines Vertrages zu erbringenden Dienstleistungen, sofern mit dem Kunden schriftlich keine abweichenden Bedingungen vereinbart wurden. Die von Elektro Oftringen AG vertragsgemäss übernommenen Verpflichtungen werden nachfolgend gesamthaft als "Leistungen" von "Elektro Oftringen" bezeichnet.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Elektro Oftringen den Eingang einer Bestellung oder eines Projektauftrages schriftlich bestätigt hat oder ein besonderer Vertrag von beiden Parteien verbindlich unterzeichnet worden ist.

3. Leistungsumfang

Für den Umfang sowie die Ausführung aller Leistungen ist die schriftliche Bestätigung des Vertragsabschlusses massgebend. Darin nicht aufgeführte Leistungen werden dem Kunden gesondert verrechnet.

4. Technische Unterlagen

Der technische Lösungsweg zur Erbringung der vertraglich festgelegten Leistung kann von Elektro Oftringen jederzeit geändert werden, sofern ihr dies als geboten erscheint und der technische Lösungsweg im Vertrag nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet worden ist.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen, technische Unterlagen, Dokumentationen und kommerzielle Angaben, die ihm im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung durch Elektro Oftringen bekannt werden, nur für den vereinbarten Gebrauch zu benutzen und sie Dritten nur soweit zugänglich zu machen, als es für die vereinbarte Benützung unerlässlich ist.

5. Vorarbeiten und Nebenleistungen

Der Kunde hat Elektro Oftringen spätestens bei Vertragsabschluss auf die gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften aufmerksam zu machen, welche für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen und deren Gebrauch von Bedeutung sind.

Sämtliche dem Kunden vertraglich auferlegten Vorarbeiten hat dieser auf eigene Kosten und Gefahr gemäss den Instruktionen der Elektro Oftringen vorzunehmen und Bericht zu erstatten, bevor diese mit der Ausführung ihrer Arbeit zu beginnen hat.

Dasselbe gilt für Ergänzungsarbeiten, die der Kunde während der Laufzeit des Vertrags gleichzeitig mit den Leistungen von Elektro Oftringen zu erbringen hat.

6. Preise und Konditionen

Integrierende Bestandteile der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die aktuellen Preislisten der Elektro Oftringen. Massgebend für die Verrechnung sind die aktuellen Preislisten der Elektro Oftringen, sofern im schriftlichen Vertrag keine abweichenden Preise und Konditionen vereinbart sind. Die Preise verstehen sich rein netto in Schweizer Franken; wenn nicht speziell erwähnt, **exkl. MWSt.** Barauslagen und Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, eventuellen Transportbewilligungen oder Zöllen und alle Arten von Steuern, Abgaben und Gebühren gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden.

Sofern eine Leistung mit festen Preisen vereinbart worden ist, sind Preisanpassungen nach Vertragsabschluss zu Lasten des Kunden zulässig, wenn:

- der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gemäss Punkt 5 nicht nachgekommen ist
- Elektro Oftringen einen Mehraufwand infolge Zusätze oder Änderungen entsteht, welcher nicht durch Elektro Oftringen zu verantworten ist
- Elektro Oftringen Mehrkosten infolge Preisänderungen der Lieferanten entstehen

Die Vereinbarung von Inbetriebsetzungen und Montagen zu festen Preisen setzt einen reibungslosen Arbeitsablauf voraus. Wird dieser aus Gründen, welche Elektro Oftringen nicht zu verantworten hat, gestört, gehen die entstandenen Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

Kleinmengenzuschlag

Für Klein- und Hilfsmaterial wird SFr. 1.90 pro Stunde Arbeit in Rechnung gestellt.

Ausserhalb der Arbeitszeiten, d.h. bei Piketteinsatz wird eine Pauschalverrechnung von SFr. 80.— vorgenommen plus zusätzlicher Aufwand mit speziellen Ansätzen gemäss aktueller Preisliste verrechnet.



7. Zahlungsbedingungen

Bei Vereinbarung von Leistungen zu festen Preisen werden die erbrachten Leistungen monatlich in Rechnung gestellt.

Werden innerhalb eines Vertrags Teilleistungen vereinbart, so gelten obige Angaben sinngemäss für jede Teilleistung.

Bei der Vereinbarung von Leistungen nach Zeitaufwand erfolgt die Abrechnung nach jedem Kalendermonat oder nach jeweils 100 geleisteten Arbeitsstunden.

Ist Elektro Oftringen gemäss Vertrag für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen Dritter oder zur Lizenzierung von Standardsoftware verpflichtet, werden diese Leistungen immer entsprechend ihrem Anfallen dem Kunden verrechnet. Dies gilt auch, wenn diese Leistungen bei Elektro Oftringen weiter bearbeitet oder gelagert werden.

Alle Forderungen sind **innert 30 Tagen rein netto** zu begleichen. Es ist in jedem Fall ausgeschlossen, Forderungen der Elektro Oftringen mit denen des Kunden zu verrechnen.

Insbesondere ist der Kunde bei folgenden Vorkommnissen nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten:

- Bei Verzögerung der Fertigstellung der Elektro Oftringen Leistung aus Gründen, die diese nicht zu verantworten hat
- Nacharbeiten, die sich als notwendig erweisen, aber den Gebrauch der Leistungen nicht verunmöglichen
- Beanstandungen des Kunden, die mit den betreffenden Leistungen nicht in direktem Zusammenhang stehen

Bei Zahlungsverzug des Kunden schuldet dieser ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins, der 5 % über dem laufenden Lombardsatz liegt. Zudem behält sich Elektro Oftringen vor, allfällige weitere aus dem Zahlungsverzug resultierende Unkosten auf den Kunden abzuwälzen. Ab der zweiten Mahnung wird zusätzlich noch eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40.- auf den Rechnungssatz erhoben.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller dem Kunden in Rechnung gestellten Arbeitsleistungen, Materialkosten und Spesen bleiben sämtliche von Elektro Oftringen im Rahmen einer Leistung gelieferten Gegenstände Eigentum von Elektro Oftringen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze oder zur Wiedererlangung des Eigentums von Elektro Oftringen notwendig sind, auf eigene Kosten mitzuwirken. Dies gilt insbesondere auch für technische Erkenntnisse, die sich durch die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben.

9. Frist zur Erbringung von Leistungen

Die Frist für die Erbringung einer Leistung beginnt zu laufen, wenn:

- der Vertrag abgeschlossen ist,
- sämtliche Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt sind,
- die bei Vertragsabschluss zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sind
- der Kunde seinen Verpflichtungen gemäss Punkt 5 nachgekommen ist.

Die Frist einer Leistung gilt als eingehalten, wenn die Leistung bei Elektro Oftringen oder beim Kunden erbracht worden ist.

Die Frist für die Erbringung einer Leistung verlängert sich, wenn die Frist aus Gründen, die Elektro Oftringen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann. Dem Kunden stehen in diesem Falle keine Ansprüche zu, insbesondere ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Wird die Frist zur Erbringung einer Leistung aus Gründen, die Elektro Oftringen zu vertreten hat, nicht eingehalten, steht dem Kunden ein Schadenersatzanspruch von höchstens 2 Prozent des Wertes der verspäteten Leistung, resp. Teilleistung zu. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Abnahme

Sofern vertraglich kein besonderes Abnahmeverfahren und eine Lieferung ohne Elektro Oftringen Dienstleistungen vereinbart worden ist, gelten die Leistungen von Elektro Oftringen mit der Auslieferung der Ware als erfüllt und das Rapportdatum als Datum der Abnahme.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

Die Gefahr geht bei Erbringung der Leistung bzw. einzelner Teilleistungen bei Übergabe davon auf den Kunden über. Das Nutzungsrecht an einer Leistung geht nach deren Abnahme an den Kunden über.

Kann eine Leistung oder Teilleistung nach der Fertigstellung aus Gründen, die Elektro Oftringen nicht zu verantworten hat, deren Produktionsbetrieb nicht verlassen, so wird die Leistung auf Kosten des Kunden gelagert.



12. Nutzungsrecht

Die durch Elektro Oftringen gemäss Vertrag erstellte Leistung ist mit Ausnahme von Standardsoftware Eigentum des Kunden. Für Standardsoftware erhält der Kunde ein persönliches, nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes Recht zur Benutzung dieser auf einem bestimmten Computersystem (PC, SPS).

Wenn nichts anderes vereinbart wird, kann Elektro Oftringen die im Auftrag erarbeiteten allgemeinen technischen Verfahren in anderen Aufträgen für andere Unternehmen, die mit dem des Kunden nicht in Konkurrenz stehen, verwenden.

Die von Elektro Oftringen gemäss Vertrag beschafften Produkte und Dienstleistungen Dritter unterliegen den Nutzungsbestimmungen ihrer Hersteller.

13. Haftung

Elektro Oftringen garantiert dem Kunden die im Vertrag festgelegten Leistungen, die Mängelfreiheit der von ihr gelieferten Güter sowie die sorgfältige Ausführung aller Arbeiten durch ihr Personal.

Für Arbeiten und Material, die vom Kunden oder von Drittpersonen geleistet bzw. geliefert werden, übernimmt Elektro Oftringen keinerlei Gewähr, sofern sie auf diese Arbeiten bzw. auf die Auswahl des entsprechenden Materials keinen Einfluss ausüben kann.

Jede weitergehende Haftung wird - unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 und Art. 199 des OR - wegbedungen.

Allfällige **Mängel sind innert 10 Tagen nach erfolgter Abnahme** (siehe Punkt 10) **schriftlich** an Elektro Oftringen zu melden. Erhält Elektro Oftringen innert dieser Frist keine schriftliche Mängelanzeige, gilt die Leistung als genehmigt.

Spätere Mängel, welche auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, müssen sofort nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innert Jahresfrist nach Fertigstellung der Leistung, Elektro Oftringen schriftlich mitgeteilt werden.

Elektro Oftringen übernimmt keine Garantie, wenn:

- an der Leistung von Elektro Oftringen ohne deren schriftliche Zustimmung Änderungen vorgenommen worden sind,
- der Kunde keine oder ungeeignete Massnahmen trifft, um die Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens zu verhindern,
- wenn der Vertragsgegenstand ohne Einwilligung von Elektro Oftringen in Betrieb gesetzt worden ist.

Insbesondere muss auch jede Haftung infolge ungenügender Datensicherung abgelehnt werden.

Der Kunde hat lediglich Anspruch auf unentgeltliche Behebung der rechtzeitig gemeldeten Mängel auf dem Wege der Reparatur oder der Ersatzleistung nach freier Wahl der Elektro Oftringen. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der Elektro Oftringen.

Weitere Rechte des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Schadenersatz, auf Wandlung oder Minderung des Vertrags sind - unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 und Art. 199 des OR - ausgeschlossen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ergänzend zu diesen Bestimmungen kommt für alle Beziehungen zwischen dem Kunden und der Elektro Oftringen das schweizerische Recht zur Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft. Elektro Oftringen behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem Wohnsitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Oftringen, 01. Mai 2017